

Präambel

Als regionaler Energieversorger tragen wir eine besondere Verantwortung für eine sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung – heute und in Zukunft. Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen dabei unsere Kunden¹. Ihre Erwartungen, Anregungen und Perspektiven sind für uns ein wertvoller Kompass.

Mit der Einrichtung des Kundenbeirats schaffen wir eine Plattform für den offenen, transparenten und kontinuierlichen Dialog. Der Kundenbeirat ermöglicht es, gemeinsam über aktuelle Herausforderungen und zukünftige Entwicklungen in der Energieversorgung in Witten zu sprechen – insbesondere im Bereich unserer Versorgungsnetzwerke, erneuerbare Energien, Kundenservice oder Daseinsvorsorge.

Wir verstehen den Kundenbeirat als Impulsgeber und Brücke zwischen unserem Unternehmen und der Lebensrealität unserer Kunden. Auf Augenhöhe wollen wir zuhören, diskutieren und gestalten – für mehr Kundennähe, mehr Vertrauen und eine gemeinsame Energiezukunft.

Auf Grundlage der folgenden Satzung sollen alle Beteiligten vertrauensvoll, kooperativ und fair zusammenarbeiten.

§ 1 Aufgaben, Ziel, Kompetenzen

1. Der Kundenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber der Stadtwerke Witten GmbH.
2. Ziel des Kundenbeirats ist es, Anregungen zur Verbesserung des Angebots für Kunden in der Energieversorgung in Witten, insbesondere im Bereich der Versorgungsnetze, der erneuerbaren Energien, des Kundenservice oder der Daseinsvorsorge vorzuschlagen, zu erarbeiten und zu verabschieden.
3. Die Vorschläge des Kundenbeirats werden im Rahmen von Sitzungen und Workshops erarbeitet und verabschiedet.
4. Die Vorschläge werden an die zuständigen Fachbereiche der Stadtwerke Witten GmbH weitergeleitet, geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Der Kundenbeirat wird über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert.
5. Ausgenommen von den Kompetenzen des Kundenbeirats sind interne Angelegenheiten der Stadtwerke Witten GmbH, wie z. B. Personal oder Finanzen.

§ 2 Zusammensetzung, Ehrenamt, Auswahlverfahren

1. Der Kundenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Mitglieder sind unabhängig und ehrenamtlich tätig.
2. Alle Kunden aus dem Versorgungsgebiet der Stadtwerke Witten GmbH können sich als Mitglied im Beirat bewerben. Ausgenommen sind Minderjährige, Mitarbeitende der Stadtwerke Witten GmbH und deren Angehörige und Mitglieder der Aufsichtsgremien der Stadtwerke Witten GmbH.
3. Um den Kundenbeirat möglichst vielfältig und repräsentativ zu besetzen, erfolgt die Auswahl der Mitglieder des Kundenbeirats strukturiert anhand der Kundeninformationen, die bei der Bewerbung angegeben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Gleichwohl sind immer alle Geschlechter gemeint.

4. Die Bewerbungsvoraussetzungen und die Bewerbungsfrist werden rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit veröffentlicht, insbesondere in Printmedien und auf der Website der Stadtwerke Witten GmbH unter www.stadtwerke-witten.de.
5. Die Sitzung des Kundenbeirats wird von einer neutralen Person moderiert. Diese Person wird seitens der Stadtwerke Witten GmbH ausgesucht, vorgestellt und ist in der konstituierenden Sitzung des Kundenbeirats zu bestätigen.
6. Die an den Sitzungen des Kundebeirats zusätzlich teilnehmenden Vertreter der Stadtwerke Witten GmbH werden durch die Stadtwerke Witten GmbH benannt. Ständige Gäste des Kundenbeirats sind die Geschäftsführung der Stadtwerke Witten GmbH sowie je nach Thema zuständige Beauftragte der Fachabteilungen. Die Anzahl kann aufgrund sachlich-thematischer Gründe variieren. Die Gäste und der Moderator haben kein Stimmrecht.

§ 3 Sprecher des Kundenbeirats

1. Der Kundenbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die jeweilige Amtsperiode einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
2. Der Sprecher ist erste Ansprechperson für die Stadtwerke Witten GmbH.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder sollen regelmäßig an Sitzungen teilnehmen.
2. Die Mitgliedschaft im Kundenbeirat endet mit Ablauf der Amtszeit des Kundenbeirats. Eine Wiederberufung ist durch erneute Bewerbung möglich.
3. Ein Mitglied kann jederzeit auf eigenem Wunsch die Mitgliedschaft beenden.
4. Nimmt ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzung unentschuldigt nicht teil, wird das Mitglied seitens der Stadtwerke Witten mündlich oder in Textform gefragt, ob es weiterhin an einer Mitgliedschaft im Kundenbeitrat Interesse hat. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von acht Wochen endet die Mitgliedschaft automatisch und wird nachbesetzt.
5. Ein Mitglied kann auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Kundenbeirats aus dem Kundenbeirat ausgeschlossen werden. Vor dem Antrag ist das betroffene Mitglied durch den Kundenbeirat anzuhören.

§ 5 Sitzungen

1. Der Kundenbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr zusammen. Er wird durch einen Beauftragten der Stadtwerke Witten und dem Sprecher des Kundenbeirats spätestens vier Wochen vor der geplanten Sitzung unter Beilage der geplanten Tagesordnung einberufen.
2. Die Organisation des Kundenbeirats und seiner Sitzungen obliegt der Stadtwerke Witten GmbH. Die Stadtwerke Witten GmbH übernimmt die Versendung von Einladung und Tagesordnung.
3. Die Sitzungen des Kundenbeirats sind nicht öffentlich.
4. Die Stadtwerke Witten GmbH kann Ergebnisse der Kundenbeiratssitzungen der Öffentlichkeit vorstellen, sofern der Kundenbeirat der Veröffentlichung mehrheitlich zugestimmt hat.
5. Die Mitgliedschaft im Kundenbeirat wird von der Stadtwerke Witten GmbH nicht vergütet.

§ 6 Beschlussfassung

1. Der Kundenbeirat kann Beschlüsse fassen.
2. Der Kundenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst und haben empfehlenden Charakter.
4. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

§ 7 Workshops

1. Die Stadtwerke Witten GmbH kann die Mitglieder des Kundenbeirats zu Workshops einladen. Die Einladung erfolgt durch einen Beauftragten der Stadtwerke Witten und dem Sprecher des Kundenbeirats spätestens vier Wochen vor dem geplanten Workshop.
2. Die Workshops finden in Präsenz statt.

§ 8 Auflösung

1. Der Kundenbeirat kann durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder oder durch einen Beschluss der Geschäftsführung der Stadtwerke Witten GmbH jederzeit aufgelöst werden.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

1. Mit Mitglieder des Kundenbeirats haben alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen, soweit sie nicht öffentlich sind oder nachweislich veröffentlicht werden, vertraulich zu behandeln.
2. Die Mitglieder verpflichten sich mittels einer Vertraulichkeitserklärung zur Verschwiegenheit.
3. Die Weitergabe der Unterlagen der Stadtwerke Witten GmbH an Dritte ist nicht gestattet. Diese dienen allein der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen / Workshops. Die Unterlagen bleiben im Eigentum der Stadtwerke Witten GmbH.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt durch Beschluss der Geschäftsführung der Stadtwerke Witten GmbH in Kraft.
2. Änderungen der Satzung erfolgen durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Witten GmbH. Dem Kundenbeirat wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.